

Wer hat Recht?

Der rechtliche Rahmen der Bibliotheksarbeit



Dr. Elisabeth Mayer

österreichisches
bibliothekswerk

Inhalt

Vorbemerkungen	4
Die Bibliothek und ihre Träger	5
Die Bibliothek und ihre BenutzerInnen	7
Der Kontrahierungszwang	8
Verleih von Medien an Kinder und Jugendliche	8
Datenschutz.....	8
Aufsichtspflicht in der Bibliothek.....	10
Der Verkauf von Waren	15
Bibliothek und UrheberInnen.....	16
Begriffsbestimmungen	16
Verwertungsgesellschaften	18
Freie Werknutzungen	19
Werknutzung mit Lizenz des Rechteinhabers.....	24
Das Recht am eigenen Bild	27
Facebook und Urheberrecht.....	28
Anhang	
Beispiel einer Trägervereinbarung.....	29
Beispiel einer Benutzerordnung	31



Impressum:

Eine Arbeitshilfe des Österreichischen Bibliothekswerks
Verfasserin: Dr.ⁱⁿ Elisabeth Mayer

© Österreichisches Bibliothekswerk
Elisabethstraße 10, A-5020 Salzburg
T +43/662/881866 biblio@biblio.at

9. erweiterte Auflage, September 2018

*Sehr geehrte Bibliothekarin,
sehr geehrter Bibliothekar!*

Elektronische Medien, Kopiermöglichkeiten, Internetzugänge, Abspielgeräte, verstärkte Veranstaltungsaktivitäten - Öffentliche Bibliotheken haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ihre Angebote erweitert und stehen damit in einem zunehmend komplexen rechtlichen Umfeld.

Um auf diesem Gebiet Grundorientierung zu geben, wurde für den Ausbildungslehrgang im Rahmen des Projekts „Regionale Betreuung für Öffentliche Bibliotheken“ des Landes Salzburg dieses Skriptum erstellt, mehrfach aktualisiert und erweitert. Die Verfasserin, Dr.ⁱⁿ Elisabeth Mayer, kennt als Juristin und Bibliothekarin den dargestellten Bereich von verschiedenen Seiten und beobachtet die aktuellen Entwicklungen mit Aufmerksamkeit.

Mit diesem Skriptum möchten wir die Grundlage für weitergehende und ausführlichere Darstellungen an der Schnittstelle von Bibliotheksarbeit und Recht schaffen.

Reinhard Ehgartner

Vorbemerkungen

In ihrer Organisation und ihrem Selbstverständnis wurzeln Öffentliche Büchereien in Österreich einerseits in der Volkshochschulbewegung, andererseits in Einrichtungen der Arbeiterbewegung und der Kirche. Der Gesetzgeber spricht heute noch von „Volksbüchereien“.

Gesetze im Bereich der Erwachsenenbildung können nur durch „Paktierte Gesetzgebung“ (das sind übereinstimmende Gesetze des Bundes- und der Landesgesetzgeber) zustande kommen. Aufgrund mangelnder Einigung zwischen Bund und Ländern gibt es bis heute keine allgemeinen Gesetze für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und somit auch kein einheitliches Bibliotheksgesetz. Der Bund hat lediglich das „Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens“ (1973) als rechtliche Grundlage für die Förderung des Büchereiwesens geschaffen. Hier findet sich die Verpflichtung zur Förderung, es sind jedoch keine Förderhöhen angegeben.

Zahlreiche Gesetze und Vorschriften innerhalb der österreichischen Rechtsordnung betreffen die Arbeit der Bibliotheken. Sie werden mit praktischen Beispielen in diesem Skriptum erläutert.

Im Wesentlichen betrifft die Bibliotheksarbeit die drei Rechtsbereiche zwischen

- der Bibliothek und ihren Trägern;
- der Bibliothek und ihren BenutzerInnen;
- der Bibliothek und den AutorInnen, KomponistInnen, VerlegerInnen etc.

Wesentliche Grundlagen und Bestimmungen dieser drei Rechtsbereiche werden im Folgenden ausgeführt.

Die Bibliothek und ihre Träger

Träger einer Öffentlichen Bibliothek können sein

- Kommunen (Gemeinden, Städte, Länder)
- Pfarren
- Betriebe
- Vereine, Einrichtungen wie Krankenhäuser etc.

In Österreich stehen Bibliotheken vielfach auch in kooperativer Trägerschaft z.B. mit Gemeinden und Pfarren. Immer öfter kooperieren auch verschiedene Bibliothekstypen miteinander, z.B. eine Öffentliche Bibliothek mit einer Schulbibliothek.

Aufgabe und Verpflichtung des Trägers ist es, die Bibliotheken zu erhalten. Die Bibliothek wird nach außen durch den Repräsentanten des Trägers vertreten. Das ist in der Gemeinde der/die BürgermeisterIn, für die Pfarrgemeinde der Pfarrer, bei Vereinen der Obmann.

Zentrale bibliothekarische Aufgaben (Medienauswahl, Ausleihbetrieb, Medienankauf usw.) werden an die BüchereileiterInnen übertragen. In diesem übertragenen Bereich sind diese zeichnungs- und verhandlungsberechtigt (Approbationsbefugnisse) und somit auch verantwortlich.

Dem Träger ist vorbehalten:

- die Festsetzung der Gebühren, sofern solche eingehoben werden;
- der Abschluss von Versicherungsverträgen (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung für die BibliothekarInnen!);
- die Höhe des Budgets;
- die Genehmigung der BenutzerInnenordnung;
- Kontrollfunktionen.

Der Bibliothek obliegt in Eigenverantwortung:

- die Auswahl der Medien;
- die Planung und Organisation von Veranstaltungen;
- die Verwaltung des Budgets;
- die Erstellung der Diensteinteilung.

Die Rechte und Pflichten des Trägers bzw. der Bibliothek sollten in einem schriftlichen Vertrag (Geschäftsordnung bzw. Kooperationsvertrag bei mehreren Trägern) festgehalten werden (Anhang).

Dieser Vertrag sollte enthalten:

- Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der Bibliothek durch eine realistische Aufstellung der Kosten, aufgeschlüsselt nach Medien, Ausstattung, Betriebskosten, gegebenenfalls Personalkosten.
- Bei mehreren Trägern Aufstellung, wer welchen Beitrag zu leisten hat.
- Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für die BibliothekarInnen.
- Festlegung der Agenden, die die Bibliotheksleitung bzw. das Team eigenverantwortlich erledigen kann (Medienauswahl usw., siehe oben).
- Sinnvoll wäre auch folgender Passus: „Bewilligte Subventionen von Dritten werden zur Gänze an die Bibliothek weitergegeben und verringern den Trägerbeitrag nicht.“
- Schriftform als Bedingung für die Gültigkeit, mündliche Änderungen sind ungültig.
- Geltungsdauer (befristet oder unbefristet) und Kündigungsmöglichkeit des Vertrages.

Die Vereinbarung wird von der Bibliotheksleitung und den Trägern unterfertigt. Verbindliche Richtlinien über den Inhalt einer Trägervereinbarung gibt es nicht. Jede Bibliothek kann in Absprache mit ihren Trägern etwaige Besonderheiten einfügen. Ein allgemeines Muster befindet sich im Anhang.

Leider hat es für den Träger kaum Konsequenzen, wenn er sich nicht an die Vereinbarung hält. Denn aufgrund des Fehlens eines Bibliotheksgesetzes ist der Trägerbeitrag nach wie vor eine freiwillige Leistung. Dennoch ist ein schriftlicher Vertrag, auf den sich die Bibliothek berufen kann, eine wertvolle Hilfe im Falle von Problemen oder Unklarheiten. Auch bei einem Wechsel in der Gemeindeleitung, des Pfarrers oder des Vereinsobmanns bewährt sich eine schriftliche Vereinbarung, die man den neuen Verantwortlichen vorlegen kann.

Die Bibliothek und ihre BenutzerInnen

Auch die rechtliche Beziehung zwischen der Bibliothek und deren BenutzerInnen wird durch einen Vertrag und zwar durch die LeserInnenerklärung geregelt. Die BenutzerInnen verpflichten sich darin mit ihrer Unterschrift, die BenutzerInnenordnung zur Kenntnis zu nehmen und diese einzuhalten. Weiters ist die Zustimmung bzw. Ablehnung zur Speicherung der Lesehistorie durch Ankreuzen auf der LeserInnenerklärung zu dokumentieren.

Unmündige Minderjährige (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) bedürfen der Unterschrift durch Erziehungsberechtigte. Mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) können über Geld, das ihnen zur freien Verfügung überlassen wurde (Taschengeld) oder das sie selbst verdient haben, frei verfügen, also auch eine LeserInnenerklärung unterschreiben.

Die BenutzerInnenordnung sollte möglichst einfach und klar alle Modalitäten des Verleihbetriebes beinhalten. In etwaigen Streitfällen können sich sowohl die BibliothekarInnen als auch die BenutzerInnen darauf berufen.

Die BenutzerInnenordnung (Anhang) sollte jedenfalls enthalten:

- die Öffnungszeiten;
- den Kreis der Berechtigten (z.B. bei einer Schulbücherei nur SchülerInnen, LehrerInnen etc.);
- die Form der Anmeldung (mit Lichtbildausweis, persönlich);
- die Auflistung der angebotenen Medienarten;
- die Ausleihmodalitäten (Fristen, Verlängerungen, Vorbestellungen, Höchstanzahl der jeweils zu entlehnenden Medien usw.);
- die Benützungsmodalitäten des Internets (sofern vorhanden);
- die Gebühren (vom Träger genehmigt);
- die Versäumnisgebühren;
- die Schadenersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung von Medien; das Verbot des Kopierens von Medien im Sinne des Urheberrechts (siehe unten);
- die Meldepflicht bei Adressänderung;
- die Möglichkeit des Ausschlusses von der Bibliotheksnutzung bei Nichteinhaltung der BenutzerInnenordnung (z.B. Nichtbezahlung der Entlehn- bzw. Versäumnisgebühren);
- der mögliche Verlust des Leserstatus (z.B. durch Abmeldung, keine Entlehnungen während eines bestimmten Zeitraumes).

Der Kontrahierungszwang

In einer Öffentlichen Bücherei besteht nach dem bürgerlichen Recht Kontrahierungszwang, d.h. die Bibliothek ist aufgrund ihrer Aufgabenstellung gesetzlich verpflichtet, einen Leihvertrag mit interessierten BenutzerInnen abzuschließen, wenn kein gerechtfertigter Grund dagegen spricht.

Verleih von Medien an Kinder und Jugendliche

Die Jugendschutzbestimmungen sind in den Bundesländern verschieden geregelt. In Salzburg gilt beispielsweise Folgendes:

„Bespielte Videokassetten, Bildplatten und auf sonstigem elektronischen Weg zugängliche Bild-Datenträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Datenträgern für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.

Kinder und Jugendliche dürfen für sie insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter nicht freigegebene Bild-Datenträger nicht erwerben oder dauernd oder vorübergehend besitzen oder benutzen.“

In den anderen Landesgesetzen sind die Bestimmungen ähnlich. Eine Zusammenstellung findet sich unter www.ris.bka.gv.at.

Es ist daher darauf zu achten, dass an Jugendliche nur altersgerechte DVDs verliehen werden dürfen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sollte nur in deren Anwesenheit akzeptiert und nicht altersgerechte DVDs auf den Elternteil entlehnt werden.

Datenschutz

Allgemeines

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Dieses Grundrecht auf Datenschutz des Datenschutzgesetzes ist eine Verfassungsbestimmung.

Seit 25. Mai 2018 gilt in Österreich die Datenschutzgrundverordnung. Das Datenschutzgesetz wurde in Hinblick auf diese EU Richtlinie ebenfalls 2018 novelliert. Alle Datenverarbeitungen müssen dieser Rechtslage entsprechen.

Zum Verständnis einige Begriffsbestimmungen:

- personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen oder zumindest beziehbar sind und so Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit erlauben.
- sensible personenbezogene Daten sind besonders schutzwürdige Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, auch Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- Auftragsverarbeiter: jeder (Person, Personengemeinschaft oder Organ einer Gebietskörperschaft), der Daten für einen bestimmten Zweck verarbeitet
- Betroffener: jede Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden.
- Verarbeiten von Daten: Ermitteln, Erfassen, Speichern, Ordnen, Benützen, Verändern usw.

Auch für die Bibliotheken bringt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Neuerungen, die erheblich mehr Administration erfordern. Vor allem muss die Bibliothek ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen, aus dem unter anderem ersichtlich ist, welche Daten erfasst werden, wer Zugriff darauf hat und wie die Daten geschützt werden.

Der Büchereiverband Österreichs hat auf seiner Website unter <https://www.bvoe.at/serviceangebote/dsgvo> zum Thema Datenschutz die wichtigsten Fragen sowie auch Vorlagen für LeserInnenerklärung, nachträgliche Einwilligungserklärung usw. sowie eine Anleitung für die Verarbeitungstätigkeiten in den Bibliotheken ausgearbeitet. Die Seite wird laufend ergänzt.

Ganz grundsätzlich wichtig ist, dass die BibliothekarInnen zur Geheimhaltung der verarbeiteten Daten verpflichtet sind und kein Dritter Einsicht in die Daten hat. Auskünfte an Dritte, wer z. B. ein bestimmtes Buch entlehnt hat, sind unzulässig. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Auskunft über die Verwendung seiner Daten zu verlangen.

Daten von BibliotheksbenutzerInnen, die schon seit längerer Zeit (z.B. seit 3 Jahren) nichts mehr entlehnt haben, müssen gelöscht werden.

Eine Lesebiographie (Liste der Bücher die in der Vergangenheit entlehnt worden sind) darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung (auf der Lesererklärung) der BibliotheksbenutzerInnen gespeichert werden. Auch wenn oft der Wunsch nach einer solchen Liste geäußert wird, dürfen diese Daten nicht automatisch gespeichert werden, da sie für die Bibliotheksverwaltung nicht erforderlich sind. Bei manchen Bibliotheksprogrammen ist eine diesbezügliche Speicherung nur in der Form möglich, dass bei der Ausleihe ein Signal ertönt, wenn LeserInnen ein Buch schon früher einmal entlehnt haben. Auch der Aktivierung dieser Funktion müssen die LeserInnen ausdrücklich zustimmen.

Seit Inkrafttreten der DSGVO gibt es kein Datenverarbeitungsregister mehr und somit auch keine DVR-Nummern.

Aufsichtspflicht in der Bibliothek

Wenn sich Kinder in der Bibliothek aufhalten, stellt sich die Frage, wer sie beaufsichtigen muss und wer verantwortlich ist, wenn ein Schaden eintritt.

Prinzipiell haben die Aufsicht über Minderjährige (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) primär die Eltern. Andere Personen müssen die Aufsichtspflicht nur dann erfüllen, wenn sie sich vertraglich oder faktisch (aus Gefälligkeit) dazu bereit erklären.

Der Zweck der Aufsichtspflicht ist

- der Schutz des Minderjährigen vor eigenen Schäden;
- der Schutz anderer Personen (Kinder wie Erwachsene) vor einer Schädigung durch Minderjährige.

Das Maß der Aufsichtspflicht ist je nach dem Alter des Kindes und der Gefährlichkeit der Situation verschieden groß. Grundsätzlich gilt, je älter ein Kind ist, desto weniger muss es beaufsichtigt werden. Je gefährlicher die jeweilige Situation ist, desto größere Sorgfalt wird nach der gängigen Rechtsprechung gefordert. Der Oberste Gerichtshof betont jedoch in seinen Entscheidungen oftmals:

„Die Aufsichtspflicht darf nicht überspannt werden. Sie richtet sich immer nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften sowie der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen vernünftigerweise verlangt werden darf.“

Als grobe Orientierung gilt:

Kinder bis 6 Jahre müssen ständig beaufsichtigt werden, besonders bei Tätigkeiten mit für sie gefährlichen Geräten (Schere, Mikadostäbchen usw.). Kinder über 6 Jahre brauchen keine durchgehende Aufsicht, es sei denn in gefährlichen Situationen (weit geöffnete Fenster usw.).

Wie weit die Pflicht zur Beaufsichtigung von Minderjährigen in der Bibliothek zu gehen hat, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Bei Lesenächten, Spielenachmittagen, Bastelstunden usw., bei denen die Eltern ihre Kinder den BibliothekarInnen anvertrauen, haben diese jedenfalls die Aufsichtspflicht und müssen die Gefahrensituation je nach Alter und Entwicklung der Kinder einschätzen und etwaige Gefährdungen verhindern.

Es müssen daher immer genügend Aufsichtspersonen anwesend sein und es dürfen nur solche Spiele eingesetzt werden, bei denen unter Beachtung der nötigen Sorgfalt nichts passieren kann. Außerdem muss man die Kinder auf etwaige Gefahren (Stufen, kantige Gegenstände usw.) aufmerksam machen und genaue Verhaltensregeln aufstellen. Wenn sich TeilnehmerInnen bei einer derartigen Veranstaltung nicht an die vereinbarten Regeln halten, ist es am besten, die Eltern zu verständigen, da in einem solchen Fall die Aufsicht nicht zumutbar ist.

Die Aufsichtspflicht endet bei einer Bibliotheksveranstaltung erst dann, wenn das Kind die Bibliothek in der Form verlässt, die mit den Eltern vereinbart wurde, also entweder abgeholt wird oder allein nach Hause gehen darf. Wenn ein Kind während einer Veranstaltung wegläuft, sind die BibliothekarInnen weiter aufsichtspflichtig und für etwaige Schäden haftbar - daher muss man sich weiter um das Kind kümmern (z.B. suchen, Eltern verständigen, Unterstützung holen). Dasselbe gilt bei einer verspäteten Abholung des Kindes, auch hier endet die Aufsichtspflicht nicht mit dem Ende der Veranstaltung! Ebenfalls müssen unvorhergesehene Ereignisse (Gewitter, starker Schneefall oder Regen usw.) beachtet werden. Ein Kind darf in diesem Fall nicht allein nach Hause geschickt werden, auch wenn das mit den Eltern vereinbart wurde.

Der Aufsichtspflicht kann man sich nicht gänzlich dadurch entziehen, dass man die Eltern unterschreiben lässt: „Für Unfälle wird nicht gehaftet“. Es kann damit bestenfalls die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ ist widersinnig und rechtlich belanglos, wenn die Eltern bei einer Veranstaltung gar nicht dabei sind!

Wenn bibliotheksfremde Personen (Eltern, größere Geschwister) als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen herangezogen werden, sollte der Träger informiert werden.

Beim normalem Bibliotheksbetrieb kommt es darauf an, was mit den Eltern vereinbart wurde. Wenn die Mutter kurz weggeht und sich die BibliothekarInnen bereit erklären, zwischenzeitlich die Aufsicht über ein Kind zu übernehmen, so sind sie auch dazu verpflichtet, diese entsprechend wahrzunehmen.

Eine grundsätzliche Aufsichtspflicht über jedes Kind, das alleine in die Bibliothek kommt, haben BibliothekarInnen nicht. Hier wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern vorliegt, wenn das Kind aufgrund seines Alters noch nicht alleine unterwegs sein sollte.

Die Aufsichtspflicht umfasst auch die Pflicht, Schäden zu verhindern, die durch Minderjährige an anderen Kindern oder Erwachsenen verursacht werden. Wurde die Aufsichtspflicht in so einem Fall nicht verletzt, so kann der Geschädigte von der Aufsichtsperson keinen Schadenersatz verlangen. Dieser Fall tritt insbesondere bei älteren Kindern ein, die ja nicht ständig beaufsichtigt werden müssen. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung haften die Eltern nicht automatisch für jeden Schaden ihrer minderjährigen Kinder, sondern nur dann, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt haben!

Bibliotheken sollten daher mit den Eltern jedenfalls vereinbaren (Passus in der Benutzerordnung!), dass diese sich verpflichten, für Schäden durch ihre minderjährigen Kinder aufzukommen. Üblicherweise übernimmt den Ersatz des Schadens ohnehin die gegebenenfalls vorhandene Haftpflichtversicherung der Eltern. Strafrechtlich sind Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr voll verantwortlich.

Mögliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung

Zivilrechtliche Folgen

Wird die Aufsichtspflicht verletzt und es entsteht ein Schaden (Körperverletzung, Sachschaden), hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Damit es zur Haftung kommt, muss die Betreuungsperson die Aufsichtspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt haben.

Für Verletzungen der Aufsichtspflicht von BibliothekarInnen und daraus entstehende Schadenersatzforderungen haftet der Rechtsträger, der jedoch in manchen Fällen an der Aufsichtsperson Regress nehmen kann. Der Rechtsträger hat in der Regel für seine MitarbeiterInnen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, es sollte gewährleistet sein, dass auch die BibliothekarInnen - egal ob ehrenamtlich oder angestellt - in diese Versicherung mit einbezogen sind.

Strafrechtliche Folgen

Wird durch die Verletzung der Aufsichtspflicht ein Straftatbestand gesetzt (fahrlässige Körperverletzung, schlimmstenfalls fahrlässige Tötung), ist die Aufsichtsperson persönlich verantwortlich, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Es ist dabei unerheblich, ob die BibliotheksmitarbeiterInnen angestellt oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Arbeitsrechtliche Folgen

Bei groben Aufsichtspflichtverletzungen oder mehrmaligem Fehlverhalten von angestellten MitarbeiterInnen kann der Arbeitgeber einen Entlassungsgrund geltend machen.

Verkehrssicherungspflicht

Unabhängig von der Aufsichtspflicht über Minderjährige muss dafür gesorgt werden, dass etwaige Gefahren ausgeschlossen werden. Diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht besteht gegenüber allen BibliotheksbenutzerInnen, also nicht nur gegenüber Minderjährigen. Sie umfasst die Pflicht des Trägers, den Raum und das Mobiliar in gefahrlosem Zustand zu erhalten, z.B. sichere Befestigung der Regale, aber auch die Pflicht der BibliothekarInnen, Bücher gefahrlos aufzustellen. Außer-

dem müssen die BenutzerInnen gewarnt werden, wenn nicht zu erwartende Gefahren lauern: rutschige Böden oder frisch gestrichene Möbel.

Schaden zum Nachteil von BibliothekarInnen

Erleiden BibliothekarInnen während ihrer Tätigkeit oder auf dem Weg von und zur Bibliothek einen Unfall, so gilt dies als Arbeitsunfall, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis zum Träger stehen. Wenn Dritte durch angestellte BibliothekarInnen geschädigt werden, kommt in dem Fall das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung.

Für ehrenamtliche BibliothekarInnen gibt es keine eindeutige rechtliche Regelung. Es wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob ein „arbeitnehmerähnliches Verhältnis“ vorliegt und der arbeitsrechtliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Haftungsbegünstigungen des Dienstnehmers zum Tragen kommen, was aber eher zu verneinen ist. Private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungen decken Schäden im Zuge ehrenamtlicher Tätigkeit ab. Der Träger sollte auf jeden Fall für jene ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die keine derartige Versicherung haben, eine abschließen.

Beispiele für Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten

Bei einem Bastelvormittag für 3- bis 4-jährige Kinder schneiden diese nicht mit abgerundeten Bastelscheren, sondern mit spitzen Scheren, und eines der Kinder sticht sich damit. Hier wurde die Aufsichtspflicht verletzt, weil auch pädagogisch ungeschulte BibliothekarInnen erkennen hätten müssen, dass das Werkzeug dem Kindesalter nicht angepasst ist.

Während einer Gespensternacht klettert ein Kind auf ein Regal, fällt herunter und bricht sich das Bein. Die Aufsichtspflicht wurde verletzt, weil das Kind nicht am Klettern gehindert wurde.

Bei einer Leseralley im Ortsgebiet läuft ein 7-jähriges Kind über die Straße und wird überfahren. Hier wurde die Aufsichtspflicht verletzt, weil die Gefahrensituation klar sein musste.

Die Bücher in einem Regal sind so schlampig aufgestellt, dass sie bei der geringsten Berührung einem Benutzer auf den Kopf fallen und ihn verletzen. Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Es kommt letztlich immer darauf an, ob man den Schaden bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt verhindern bzw. vorhersehen hätte können.

Der Verkauf von Waren

Derartige Tätigkeiten sind, sofern sie gewerbsmäßig ausgeführt werden, an eine Gewerbeberechtigung gebunden. Gewerbsmäßig heißt, dass eine Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken gegen Entgelt)

1. regelmäßig (ununterbrochen oder wiederholt)
2. auf Gewinn gerichtet (egal, wem dieser Gewinn zugeführt wird) und
3. auf eigene Rechnung (mit eigenem Kapitaleinsatz und Risiko) erfolgt.

Ist auch nur ein Kriterium nicht erfüllt, liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor. Wenn eine Bibliothek einmal im Rahmen einer Veranstaltung Produkte verkauft, ist dies unproblematisch, selbst wenn für die Bibliothek eine prozentuelle Beteiligung vereinbart wurde. Das regelmäßige Ausschanken von Kaffee gegen Bezahlung fällt jedoch unter gewerbsmäßige Tätigkeit und müsste angemeldet werden.

Bibliothek und UrheberInnen

Die Bestimmungen über die Rechte der UrheberInnen sind im Urheberrechtsgesetz (UrhG), einer komplexen Rechtsmaterie, geregelt. Hier werden nur die wichtigsten Bestimmungen besprochen, soweit sie für die Bibliotheksarbeit relevant sind.

Begriffsbestimmungen (§§ 1 ff UrhG)

Werk: Ein Werk ist eine eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Dazu gehören

- Sprachwerke (Romane, Drehbücher, Gedichte, Tagebücher, Reden usw.);
- Computerprogramme (Software);
- Bühnenwerke (Tanz, Ballett);
- Werke wissenschaftlicher Art (Landkarten, Maschinenpläne und dergl.)
- Lichtbilder, Malerei, Grafik, Bildhauerei, Bauwerke;
- Kunstgewerbe;
- alle Arten von Musik;
- Filmkunst;
- Sammelwerke (z. B. nach bestimmten Kriterien angelegte Sammlung von Kochrezepten, themenbezogene Gesetzessammlungen usw.);
- Datenbankwerke (elektronische Sammlungen).

Nicht urheberrechtlich geschützt sind z.B. amtliche Texte wie Gesetze, Verordnungen usw.

Urheber: Urheber ist, wer ein Werk geschaffen hat (§ 10 UrhG), er hat das ausschließliche Recht über dieses Werk.

Seine Rechte sind im Einzelnen:

- Urheberpersönlichkeitsrecht: das ideelle Recht über das Werk, also Schutz vor Veränderung und das Recht als Urheber genannt zu werden.
- Verwertungsrecht (§§ 14 ff. UrhG): Das Recht auf wirtschaftliche Nutzung des Werkes:
 - ♦ Vervielfältigen;
 - ♦ Verbreiten (z. B. auch durch Verleihen und Vermieten);

- ♦ Senden über Rundfunk;
- ♦ öffentlich Aufführen;
- ♦ Zurverfügungstellen im Internet.

Der Urheber kann seine Verwertungsrechte auf andere übertragen.

Werknutzungsbewilligung: (§ 24 UrhG) Der Urheber räumt im Wege eines Lizenzvertrages (üblicherweise gegen Entgelt) einem anderen das Recht ein, sein Werk zu verwerten.

Beispiel: Der Maler eines Bildes gestattet einem Veranstalter sein Bild auf Plakaten zu veröffentlichen und ins Internet zu stellen.

Werknutzungsrecht: (§ 24 UrhG) Der Urheber räumt jemandem das exklusive Recht ein, sein Werk zu verwerten.

Beispiel: Ein Autor schließt mit einem Verlag einen Verlagsvertrag ab. Während der Dauer des Vertrages hat der Verlag die alleinigen Rechte über das Buch. Möchte man z.B. ein Bild oder Textstellen daraus veröffentlichen, muss man sich an den Verlag wenden.

Verwandte Schutzrechte: Für Leistungen, die zwar keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen, also keine Werke im urheberrechtlichen Sinn sind, dennoch geschützt werden sollen, nennt das Urheberrechtsgesetz die Leistungsschutzrechte (§§ 68 ff. UrhG).

Geschützt sind

- die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Literatur u. Tonkunst (Rechte der Interpreten);
- die Sendung durch Rundfunk;
- die Aufnahme von akustischen Vorgängen auf Tonträgern (Musikwerke, aber auch Geräusche - Rechte der Produzenten von Tonträgern);
- die Herstellung von Lichtbildern (z.B. Passfoto – Rechte der Fotografen);
- die Herausgabe nicht veröffentlichter Werke, für die die Schutzfrist abgelaufen ist;
- Herstellung von Datenbanken (z.B. Telefonbuch auf CD-ROM)

Ohne Einwilligung der Berechtigten (Interpreten, Rundfunkunternehmen, der Produzenten von Tonträgern usw.) darf demnach eine künstlerische Darbietung bzw. eine Rundfunksendung weder auf Tonträger aufgenommen, noch vervielfältigt, noch durch Rundfunk gesendet, noch im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Ausführlicheres zum Leistungsschutzrecht des Fotografen siehe S. 26.

Die urheberrechtlichen Schutzfristen bestehen

- bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (31.12. des Sterbejahres);
- bis 70 Jahre nach Schaffung bei anonymen bzw. pseudonymen Werken;
- bis 50 Jahre nach Aufnahme bzw. Veröffentlichung von Fotos;
- bis 70 Jahre nach Veröffentlichung von künstlerischen Darbietungen (Interpreten- bzw. Produzentenrechte);
- bis 25 Jahre nach Veröffentlichung eines Werkes durch die Erben bei vererbten Werken;
- bis 10 Jahre nach dem Tod des Urhebers bei Briefen und Bildern.

Verwertungsgesellschaften

Für die Einhebung der Vergütungen, die den Urhebern und den Leistungsschutzberechtigten aufgrund ihrer Verwertungsrechte zustehen, sind - außer bei Einzellicenzen, die vom Urheber direkt eingeholt werden müssen - die Verwertungsgesellschaften zuständig. Sie sind Treuhänder der Rechteinhaber, schließen für ihre Bezugsberechtigten Wahrnehmungsverträge ab, heben das vereinbarte Entgelt (Tantieme) für die Werknutzungen ein und verteilen dieses an die Rechteinhaber.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Österreich:

- AKM für Rechte der Autoren, Komponisten, Musikverleger an der öffentlichen Aufführung ihrer Werke;
- Austro Mechana (AUME) für Rechte der Autoren, Komponisten, Musikverleger an der Nutzung (Verkaufserlös) ihrer Werke auf Bild- und Tonträgern (sogen. mechanische Rechte) - sie ist seit 2013 eine Tochtergesellschaft der AKM;
- Die AUME hebt auch die Speichermedienabgabe ein (siehe unten).
- Literar Mechana (LIME) für Urheberrechte an Sprachwerken, seit 2006 auch an Musiknoten, (Autoren, Journalisten, Übersetzer, Komponisten u. deren Verleger). Die LIME hebt auch die Reprografievergütung ein (siehe unten).
- LSG für Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Musikproduzenten an ihren auf Tonträgern festgehaltenen Vorträgen und Aufführungen;
- VAM und VdFS Wahrnehmung von Rechten an audiovisuellen Medien (Filmhersteller, Schauspieler, Regisseure);
- Bildrecht (früher VBK) zur Wahrnehmung von Rechten an Werken der Bildenden Kunst.

Seit 1.7.2006 ist ein neues Verwertungsgesellschaftsgesetz in Kraft. Darin werden die Verwertungsgesellschaften unter wirksamere staatliche Aufsicht gestellt und die Pflichten gegenüber den Autoren und Werknutzern genauer geregelt. Eine Novelle mit einigen Änderungen bezüglich Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften und Speichermedienabgabe ist seit 1.10.2015 in Kraft.

Wie dürfen Bibliotheken geschützte Werke nutzen?

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen:

- Freien Werknutzungen, die der Urheber zwar nicht verbieten kann, aber für die er - zumindest in den meisten Fällen - einen Vergütungsanspruch hat. Diesen Vergütungsanspruch heben die Verwertungsgesellschaften für den Urheber ein.
- Werknutzungen, für die beim Urheber eine Erlaubnis (Lizenz) eingeholt werden muss und dieser dafür eine Vergütung kassieren kann.

Freie Werknutzungen

Hier werden nur die für die Bibliothek relevanten Bereiche angeführt:

1. Vervielfältigen zum eigenen und privaten Gebrauch (§§ 42 ff. UrhG)

Zur Erläuterung: „Eigener Gebrauch“ meint nicht nur die Nutzung eines Werkes privat, sondern auch beruflich, aber nicht zur Verbreitung an die Öffentlichkeit (keine Entlehnung!). Jedermann (also sowohl Einzelpersonen als auch Bibliotheken, Institute usw.) darf von einem Werkstück einzelne Kopien auf Papier (auch Einscannen möglich) zum eigenen Gebrauch herstellen.

Zu Forschungszwecken dürfen auch digitale Kopien erstellt werden, soweit sie nicht einen kommerziellen Zweck verfolgen.

Vervielfältigung für Dritte (§ 42 a UrhG): Auf Bestellung dürfen der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliotheken, Universitäten usw.) unentgeltlich bzw. gegen Unkostenersatz einzelne Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Datenträgern (neu seit 1.10.2015) für andere herstellen (Versand an Studenten, Wissenschaftler). Es ist also erlaubt, auch digitale Kopien zu versenden. Entgeltlich ist dies nur erlaubt, wenn ein Werk abgeschrieben oder fotokopiert, also analog vervielfältigt wird.

Schulen, Universitäten und seit 1.10.2015 auch andere Bildungseinrichtungen dürfen für den Unterricht bzw. die Lehre Kopien (auf beliebigen Trägern) in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und an die Lernenden austeilen - dies gilt auch für Musiknoten. Für das Kopieren auf Papier können mehr als die Unkosten eingehoben werden, während für Kopien auf digitalen Trägern (z.B. CD-ROMs) nur die tatsächlichen Unkosten verlangt werden dürfen. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Schulbücher.

Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42 g UrhG): Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen (neu seit 1.10.2015) dürfen für den Unterricht bzw. die Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung (ins Intranet) stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht für Schulbücher. Für Filmwerke gilt dies, wenn seit der Erstaufführung mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Vervielfältigung zum Gebrauch von Sammlungen (§ 42 Abs.7 UrhG, erweitert ab 1.10.2015): Bibliotheken, Museen, Institute usw., die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Dies ist auf elektronischen Trägern aber nur dann zulässig, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen.

Darüber hinaus dürfen Sie

- von eigenen Werkstücken eine Kopie herstellen (Sicherungskopie z.B. von einer CD). Die Kopie darf an Stelle des Originals verliehen und benutzt werden, also nicht beide gleichzeitig. Die Bibliothek darf auch kein von einer anderen Bibliothek geliehenes Original kopieren und dann die Kopie verleihen;
- von vergriffenen oder veröffentlichten, aber noch nicht erschienenen Werken (Dissertation) einzelne Kopien herstellen. Diese dürfen verliehen und benutzt werden, solange das Werk noch nicht erschienen ist. Die Vorlage kann auch aus einer anderen Bibliothek besorgt werden;
- Seit Oktober 2014 dürfen Bibliotheken, Museen und Archive eigene Werkstücke, deren Urheber nicht bekannt und nicht zu finden ist (ver-

waiste Werke), unentgeltlich vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (digitalisieren, ins Internet stellen) (§ 56e UrhG).

Für alle diese Werknutzungen zum eigenen und privaten Gebrauch darf keine rechtswidrig hergestellte und keine rechtswidrig veröffentlichte Vorlage verwendet werden. Diese Ergänzung wurde in die ab 1.10.2015 in Kraft tretende Novelle des Urheberrechtsgesetzes aufgenommen, die Urheber vor Kopien von illegalen Quellen aus dem Internet schützen soll.

Privater (persönlicher) Gebrauch: Nutzung eines Werkes zu keinerlei geschäftlichen Zwecken: Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne (auch digitale) Kopien zum privaten Gebrauch machen. Der Begriff „einzeln“ ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert, er hängt jeweils vom Zweck des Gebrauchs ab. Auch Aufnahmen von Rundfunk- und Fernsehsendungen zum privaten Gebrauch sind erlaubt. Es dürfen allerdings die Vervielfältigungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (keine Aufführung in der Bibliothek) werden.

Ausnahmen von der Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch sind Computerprogramme und Datenbankwerke.

Als Entschädigung für diese erlaubten Vervielfältigungen hat der Gesetzgeber folgende Vergütungsrechte des Urhebers statuiert:

- Speichermedienvergütung (früher Leerkassettenvergütung): Mit 1. Oktober 2015 trat im Zuge einer Novellierung des Urheberrechts die bereits seit 2010 in Deutschland geltende Festplattenabgabe, das ist die Ausweitung der Leerkassettenabgabe auf alle Speichermedien (Tonträger, Computer, E-Bookreader, Handy usw.), in Kraft. Diese Vergütung wird vom Importeur des Trägermaterials an die Verwertungsgesellschaft (Austro Mechana) bezahlt.
- Reprografievergütung: Entgelt für das erlaubte Kopieren auf Papier;
- Gerätevergütung: Sie ist im Kaufpreis des Vervielfältigungsgerätes enthalten, maßgebend für die Höhe der Vergütung ist die Leistungsfähigkeit des Gerätes. Diese Vergütung wird vom Importeur des Gerätes an die Literar Mechana bezahlt.
- Betreibervergütung: Für die entgeltliche Bereithaltung eines Vervielfältigungsgerätes in Schulen, Öffentlichen Bibliotheken usw. Maßgebend für diese Vergütung sind die Art des Betriebs und der Standort. Wird vom

Betreiber (Eigentümer, Leasingnehmer, der das Gerät auf eigene Rechnung betreibt) des Kopiergerätes an die Literar Mechana bezahlt.

Für Bibliotheken, in denen das Kopieren gegen Entgelt angeboten wird und größere Mengen kopiert werden, ist es ratsam, einen Münzkopierer aufzustellen. Somit betreiben sie diesen nicht auf eigene Rechnung und entgehen dem hohen Aufwand der Abrechnung mit der Literar Mechana.

2. Zitatrecht (§ 42f UrhG Abs.1)

Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden;
- veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
- einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;
- einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
- einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

Wichtig ist die Quellenangabe. Es muss der Autor, der Titel des Werkes und die genaue Fundstelle angeführt werden.

3. Verwertung von Werken der bildenden Kunst (§ 54 Abs.1 Zi 5 UrhG)

Werke der bildenden Kunst (Skulpturen, Wandmalereien etc.) und Bauwerke, die sich dauernd an einem öffentlichen Ort befinden, dürfen vervielfältigt (fotografiert), verbreitet, öffentlich vorgeführt und im Internet zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt aber nicht für Werke in Museen oder Kirchen!

4. Verleihen von Medien (§ 16a Abs.2 UrhG)

Im Unterschied zum Vermieten ist das Verleihen die nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Auch wenn Bibliotheken für den Verleih Gebühren verlangen, fällt dies unter den Begriff „Verleihen“ und nicht „Vermieten“. Bibliotheken dürfen alle ihre Medien (auch Videos, CDs., DVDs etc.) verleihen. Ein Aufdruck z.B. auf DVDs, der den Verleih verbietet, ist unerheblich.

Der Urheber erhält dafür die sogenannte Bibliothekstantieme. Dies ist ein Pauschalentgelt, das von Bund und Ländern an die Verwertungsgesellschaften bezahlt wird. Zur gerechten Verteilung der Tantieme werden jährlich Kontrollen des Verleihbetriebes in ausgewählten Bibliotheken vorgenommen. Diese werden in Zusammenarbeit mit dem BVÖ bestimmt.

Mit der Bibliothekstantieme wird auch das Anhören von CDs in der Bibliothek vergütet, allerdings dürfen dabei nicht mehr als zwei BibliotheksbesucherInnen anwesend sein (sogenannte sukzessive Öffentlichkeit), sonst wäre die Anhörung schon eine öffentliche Aufführung.

Derzeit noch im rechtlichen Graubereich liegt das Verleihen von gekauften elektronischen Medien in der Bibliothek. Mit dem Kauf eines E-Books erwirbt man nämlich nicht das Eigentum am Buch, sondern nur die Lizenz zum Downloaden und Speichern auf meist bis zu 5 Endgeräten. Das Nutzungsrecht umfasst jedoch nicht das Verleihen in einer Bibliothek. Diese Lizenz zum Verleih haben lediglich die Firmen, die die Onleihe anbieten und sie weiterverkaufen (z.B. an die Mediatheken). Es ist aber anzunehmen, dass diesbezüglich in absehbarer Zeit neue, eindeutige Rechtsvorschriften erlassen werden, weil auch das EU-Parlament positiv zum Ausnahmerecht für Bibliotheken im Umgang mit digitalen Medien steht.

5. Öffentliche Aufführung von Musik- und/oder Sprachwerken

Für öffentliche Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Musik- oder Sprachwerken erhalten die Urheber eine Abgeltung, die von den Verwertungsgesellschaften eingehoben wird. Unter „öffentlicher Aufführung“ versteht das Urheberrechtsgesetz jede allgemein zugängliche Darbietung, aber auch Veranstaltungen für einen geschlossenen Personenkreis, die außerhalb der Privatsphäre liegen (Vereinstreffen, Firmenfeiern).

Nach einer Entscheidung des OGH ist z.B. eine Hochzeitsfeier keine öffentliche Aufführung.

Veranstaltungen für Schulklassen und Kindergartengruppen in der Bibliothek sind jedenfalls öffentliche Aufführungen.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2017 hat der BVÖ Rahmenverträge mit der Literarischen Mecha und der AKM über eine Pauschalabgeltung durch den BVÖ getroffen. Demnach ist bei Lesungen von Sprachwerken ohne Musik keine Anmeldung mehr erforderlich.

Der Rahmenvertrag mit der AKM musste wegen nicht praktikabler Vorgaben der AKM vom BVÖ wieder gekündigt werden. Es muss in nächster Zeit neu verhandelt werden. Derzeit müssen jedoch alle Veranstaltungen, bei denen Musik gespielt wird, drei Tage vorher bei der AKM angemeldet werden.

Die AKM schreibt ein Entgelt vor, dessen Höhe abhängig von der Größe des Aufführungsortes und der Höhe der Eintrittspreise ist. Das Anmeldeformular kann man von der Homepage der AKM www.akm.at herunterladen.

Auch wenn der Komponist selbst seine eigenen Werke spielt, muss die Veranstaltung angemeldet werden, weil die Urheber von Musikwerken üblicherweise im Wahrnehmungsvertrag mit der AKM dieser alle Werknutzungsrechte abtreten. Ausnahmen bilden die Gratis- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen. Für die Klassifizierung als Gratisveranstaltung müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

1. kein Eintrittsgeld (auch keine Spenden!);
2. kein Honorar aller Mitwirkenden;
3. keinerlei Erwerbszwecke (auch kein Getränkeverkauf usw.).

Als Wohltätigkeitsveranstaltungen gelten öffentliche Aufführungen, die ebenfalls drei Kriterien erfüllen müssen:

1. kein Eintrittsgeld (auch keine Spenden!);
2. kein Honorar aller Mitwirkenden;
3. Ertrag (Eintrittsgelder, Erlös aus Speisen- und Getränkeverkauf usw.) ist ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt

Werknutzung mit Lizenz des Rechteinhabers

Die Vervielfältigung ganzer Bücher, Zeitschriften und Musiknoten ist nur mit Zustimmung des Urhebers möglich, es sei denn das Werk ist noch nicht erschienen

oder vergriffen bzw. es wird mit Hand oder Schreibmaschine abgeschrieben oder es handelt sich um eine Vervielfältigung zum Schulgebrauch bzw. zum Herstellen eines Archivs (wie oben auf Seite 21 angeführt).

Die Vervielfältigung von Computerprogrammen und Datenbankwerken (elektronische Sammlungen) ist ohne Zustimmung des Urhebers nicht erlaubt. Es darf lediglich vom Eigentümer eine Sicherungskopie gemacht werden. Die Weitergabe der Sicherungskopie ist verboten.

Auch Computerspiele sind Computerprogramme. Nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung vom 6.7.2004 kann zusätzlich die bildliche Darstellung eines Computerspiels als Werk der bildnerischen Kunst (Gebrauchsgrafik) sowie die filmische Gestaltung als Filmwerk urheberrechtlich geschützt sein. Sie dürfen daher ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht kopiert (auch nicht zum privaten Gebrauch!) werden!

Öffentliche Vorführung eines Films

Außer für Filme, die aus einer Bildstelle (z.B. Landesmediencenter) entlehnt und für die von dieser das Aufführungsrecht gekauft wurde, muss für öffentliche Aufführungen die Lizenz vom Rechteinhaber eingeholt werden. Wer Rechteinhaber ist, steht meistens auf der Rückseite der DVD (z.B. Buena Vista Home Entertainment, Constantin Film AG usw.) Darüber hinaus kann man auch bei der VAM anfragen, ob die Rechteinhaber des vorzuführenden Films mit dieser einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Die Pauschalabgeltung des BVÖ an die AKM umfasst auch die Filmmusik, sofern die vereinbarten Voraussetzungen vorliegen (siehe Seite 25).

Schulen dürfen im Rahmen des Unterrichts vor einer Schulklasse Spielfilme, Videoaufzeichnungen usw., die nicht von einer Bildstelle entlehnt wurden, ohne Zustimmung des Urhebers vorführen. Dieser bekommt dafür eine Vergütung, die von den Verwertungsgesellschaften eingehoben wird. Diese Vergütung wird vom Bund für die Bundesschulen und seit 2010 auch von den Ländern für die Pflichtschulen (Gemeinde und Land sind Schulerhalter) in Form einer Pauschale bezahlt.

Öffentliche Vorführung von Dias oder digitalen Fotos (Bilderbuchkino)

Ein Fotografieren von Bilderbüchern und die öffentliche Vorführung ohne Lizenz der Urheber ist nicht erlaubt. Auch hier ist der einfachste legale Weg, Bilderbuchkinos aus den Bildstellen oder Bibliotheksservicestellen wie dem Österreichischen

Bibliothekswerk oder BVÖ zu entleihen, da bei diesen Medien die Aufführungsrechte mit dem Kauf eingeholt wurden.

Verwertung von Lichtbildern

Jedes Lichtbild, sei es nun ein künstlerisches Werk oder ein einfaches Foto (auch ein Schnappschuss), ist geschützt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien liegt lediglich in der Schutzdauer: Das künstlerische Werk ist 70 Jahre (Urheberrechtsschutz), das einfache Foto nur 50 Jahre (Leistungsschutz) geschützt. Es darf daher ohne Erlaubnis des Fotografen weder vervielfältigt noch verbreitet noch öffentlich präsentiert werden. Ohne Lizenz zur Onlinenutzung darf man sein eigenes Passfoto nicht veröffentlichen (z.B. auf die Homepage stellen).

Auch Fotos von fremden Webseiten dürfen nicht verbreitet werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Anbieter bei eBay, der Produktfotos für zwei Auktionen ungefragt bei der Konkurrenz kopierte, wurde in einem Urteil des LG Düsseldorf zu Schadenersatz in Höhe von 250,- Euro pro Bild verpflichtet.

Vorsicht ist auch geboten bei Fotos, die im Internet (z.B. über Google) gefunden werden. Denn oft hat hier der Fotograf keine Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben und stellt Schadenersatzansprüche, wenn er sein Foto auf einer Webseite findet. Man sollte Fotos aus dem Internet daher immer von vertrauenswürdigen Creative-Commons-Anbietern verwenden.

Bei Verwertung von Bildern aus einem Buch muss die Lizenz vom Verlag eingeholt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für das Veröffentlichen von Buchcovers (z.B. auf der Homepage oder auf Facebook). Die meisten Verlage haben bereits ihre Buchcovers zum Downloaden auf ihrer Webseite, wo das nicht der Fall ist, schafft eine Anfrage beim Verlag Klarheit. Dabei sollte immer genau angegeben werden, wofür (Homepage, Facebook) die Covers bzw. die Klappentexte genützt werden. Üblicherweise wird die Zustimmung zur Nutzung gerne erteilt. Wenn eine Bibliothek regelmäßig die Buchcovers ihrer Neuankäufe auf die Homepage stellen möchte, besteht auch die Möglichkeit, einen Nutzungsvertrag mit Buchhandel.de abzuschließen. Die Verwertung von Teilen der Webseite (Buchcovers, Rezensionen) von Amazon ist jedoch keinesfalls ohne schriftliche Zustimmung erlaubt!

Das Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)

Unabhängig vom Urheberrecht muss auch das Recht am eigenen Bild, ein Persönlichkeitsrecht, beachtet werden. Das Foto einer Person darf nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Berechnigte Interessen werden regelmäßig dann verletzt, wenn durch die Verwendung des Bildes der/die Abgebildete bloßgestellt wird, es Anlass zu Missdeutungen gibt (z.B. Werbung) oder wenn das Bild in einem beleidigenden Zusammenhang verwendet wird. Wenn also keine berechnigten Interessen verletzt werden, kann nach österreichischem Recht das Bild veröffentlicht werden, nach der gängigen Praxis ist es jedoch üblich und ratsam, bei Bildern von Einzelpersonen immer die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen. Insbesondere eine Veröffentlichung eines Kinderbildes darf nie ohne die Zustimmung der Erziehungsberechnigten erfolgen! (Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus 2016 ist das Recht auf das eigene Bild ein höchstpersönliches Recht. Ist das Kind mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, darf das Bild trotz Zustimmung der Eltern nicht publiziert werden.)

Außerdem zählen auch Personenbildnisse zu den gemäß Datenschutzgesetz personenbezogenen, wenn nicht sogar sensiblen Daten. Deshalb muss bei Veröffentlichung im Internet jedenfalls die Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden. Bei Veranstaltungen, wo fotografiert wird, sollte man in der Einladung oder zumindest bei der Begrüßung darauf hinweisen.

Die Verwertungsrechte des Urhebers gelten natürlich auch für das Internet. Man darf daher keine geschützten Texte, Bilder oder geschützte Musik (nicht einmal ein paar Takte) ohne die Zustimmung des Urhebers aus dem Internet kopieren und veröffentlichen.

Erlaubt und ratsam ist es, einen Link auf die Seite zu legen. Allerdings muss erkennbar sein, dass die Seite nicht Bestandteil der eigenen Website ist. Wenn dies optisch nicht möglich ist (z.B. bei pdf-Dateien) weist man am besten im Linktext auf die Herkunft der Seite hin (etwa: Rezension auf www.perlentaucher.de).

Für Links auf rechtswidrige Inhalte haftet der Linksetzer grundsätzlich nicht, außer er hat gewusst, dass der Inhalt der Seite illegal ist, etwa weil er darauf aufmerksam gemacht wurde oder ihm nachzuweisen ist, dass er bewusst auf die illegale Seite gelinkt hat.

Facebook und Urheberrecht

Hier gelten dieselben Bestimmungen: Fotos dürfen nur mit Zustimmung des Fotografen bzw. des Abgebildeten sowie sonstige geschützte Werke (Grafiken, Logos, Texte) nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden. Außerdem muss man sich an die Nutzungsbedingungen von Facebook halten.

Vereinbarung

Die Gemeinde
und die Pfarre.....
beschließen die Gründung einer Öffentlichen Bibliothek in gemeinsamer Trägerschaft.

Als Öffentliche Bibliotheken gelten Bibliotheken, die:

- allgemein zugänglich sind,
- nach gemeinnützigen, das heißt nicht nach kommerziellen Grundsätzen geführt werden,
- durch ihren Buchbestand und durch die Arbeit der BibliothekarInnen sowohl den
- legitimen Bedürfnissen des Einzelnen in seiner konkreten Lebenssituation als auch den
- Bildungserfordernissen einer demokratischen Gesellschaft dienen.

Standort:

Kostenaufteilung:

◆ **Fixkosten** (Miete, Heizung...) Gemeinde: Pfarre:

◆ **Laufende Kosten** (Telefon, Strom...) Gemeinde: Pfarre:

◆ **Ausstattung** (Einrichtung, Möbel, Telefonanschluss, EDV.)
Gemeinde: Pfarre:

◆ **Medienbudget** (Bücher, Zeitschriften, Kassetten, AV-Medien, Spiele etc.)
Gemeinde: Pfarre:

◆ **Personal** (Gehalt, Aufwandsentschädigung)
Gemeinde: Pfarre:

Als Leistungsorgan fungiert ein Bibliotheksausschuss, der die Interessen der Bibliothek im Gemeinde- bzw. Pfarrgemeinderat vertritt.

Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses:

- ◆ Vertreter des Gemeinderates
- ◆ Vertreter des Pfarrgemeinderates
- ◆ BibliotheksleiterIn

Die Bibliotheksleitung ist mit ihrem Team für die Führung der Bücherei verantwortlich, sie sorgt für die Neuanschaffung in sachkundiger Auswahl und entsprechend dem Lesebedürfnis.

Öffnungszeiten und Entlehngebühren werden unter Einbeziehung des Bibliotheksausschusses von dem/den Träger/n einvernehmlich festgesetzt.

Die Kooperation der Bibliothek mit bibliothekarischen Fachstellen ist möglich und erwünscht.

Im Falle einer Auflösung der gemeinsamen Trägerschaft wird einvernehmlich Vor-sorge getroffen, die Weiterführung der öffentlichen Bibliothek am Ort zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung wurde seitens der Gemeinde.....
bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am beschlossen.

Der Pfarrgemeinderat hat dieser Vereinbarung
bei der ordentlichen Pfarrgemeinderatssitzung am
zugestimmt.

Für die Gemeinde:

(Unterschrift, Stempel)

Für die Pfarrgemeinde

(Unterschrift, Stempel)

Ort, Datum

Allgemeine Hinweise



Es wird gebeten, die entlehnten Medien schonend zu behandeln und beschädigte Bücher nicht selbst zu reparieren. Entlehnte Medien dürfen nicht weitergegeben werden. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich für die Bibliotheksverwaltung verarbeitet und unterliegen dem Datenschutz. Namens- und Adressänderungen müssen der Bibliothek bekannt gegeben werden.

Sie haben die Möglichkeit, in unserem Online-Katalog im gesamten Medienbestand und in den Neuerwerbungen zu stöbern. Melden Sie sich einfach mit Ihrer Lesernummer (auf Ihrem Entlehnbeleg ersichtlich) und Ihrem Geburtsdatum bei elixhausen.webopac.at an und schon können Sie online in unserer Bibliothek surfen und Reservierungen vornehmen sowie Ihre entlehnten Medien verlängern.

Als eingeschriebene/r Leser/in der Bibliothek Elixhausen haben Sie im Online-Katalog auch Zugriff auf über 10.000 elektronische Medien der **Mediathek Salzburg**, die Sie unentgeltlich herunterladen können.

Wenn Sie Probleme bei der Anmeldung oder beim Herunterladen von E-Medien haben, wenden Sie sich bitte an uns!

Öffnungszeiten



Montag.....16.00-19.00
Mittwoch.....10.00-13:00
Donnerstag.....16:00-19:00
Freitag.....16:00-19:00

An Feiertagen ist die Bibliothek geschlossen!

Unsere Veranstaltungen wie Lesungen, Vernissagen und Ähnliches kündigen wir gesondert an.

Unsere Träger :

Gemeinde Elixhausen
Röm.-kath. Pfarre
Evangelische Predigtstation
Verein der Siebenbürger Sachsen

Unsere Förderer:

BUNDESKANZLERAMT ■ **ÖSTERREICH**



Foto: Reinhard Eingartner



Mattseer Landesstraße 12
 5161 Elixhausen
 Tel.: 0662 / 480214-60
bibliothek.elixhausen@sbg.at
www.elixhausen.bvoe.at



Besuchen Sie uns auch auf

Einschreibung



Die Einschreibung ist kostenlos und die Benutzer/innen erwerben damit das Recht der Entlehnung aller Medien.

Kinder unter 14 Jahren benötigen für die Einschreibung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit auch zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.



Entlehnfristen



Buch..... 4 Wochen
Zeitschrift, Spiel..... 2 Wochen
CD..... 2 Wochen
DVD..... 1 Woche

Das Rückgabedatum entnehmen Sie bitte dem ausgedruckten Beleg. Die Entlehnfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal für jeweils 14 Tage (DVDs nur einmal für 1 Woche) persönlich, telefonisch, per Email oder in unserem Online-Katalog (elixhausen.webopac.at) verlängert werden, sofern keine Reservierung vorliegt. Die Frist für Zeitschriften kann nicht verlängert werden.

Bei Versäumung des Rückgabetermins werden pro Tag und Medium 0,10 € (für Zeitschriften und DVDs 0,20 €) Versäumnisgebühren eingehoben.

Reservierungen können persönlich, telefonisch, per Email oder in unserem Online-Katalog elixhausen.webopac.at vorgenommen werden. Nach Verfügbarkeit des Mediums werden Sie von uns benachrichtigt.

Entlehngebühren



Jahrespauschale
Familie..... € 20,00
Erwachsene..... € 13,00
Studenten, Senioren..... € 8,00
Kinder..... € 5,00

Bei Verlust bzw. Beschädigung eines Mediums sind die Entleiher/innen schadenersatzpflichtig!



Bücher



Spiele

Zeitschriften

CDs

DVDs



BIBLIOTHEKSARBEIT DER DIÖZESEN

Bibliotheksfachstelle der Diözese Eisenstadt

Bernhard Dobrowsky
7001 Eisenstadt, St. Rochusstraße 21
T +43/2682/777-321 bernhard.dobrowsky@martinus.at

Medienstelle - Fachstelle Bibliotheken – Katholische Kirche Vorarlberg

Mag.^a Eva-Maria Hesche
6800 Feldkirch, Bahnhofstraße 13
T +43/5522/3485-140 medienstelle@kath-kirche-vorarlberg.at

Fachstelle für Bibliotheken der Diözese Gurk

Dr.ⁱⁿ Birgit Leitner
9020 Klagenfurt, Mariannengasse 2
T +43/463/57770-1051

Diözesanes Bibliotheksreferat Innsbruck

Monika Heinzle
6020 Innsbruck, Riedgasse 9
T +43/512/2230-4405 Monika.Heinzle@dibk.at

Bibliotheksfachstelle der Diözese Linz

Mag. Christian Dandl
4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
T +43/732/7610-3283 biblio@dioezese-linz.at

Referat für Bibliotheken und Leseförderung der Erzdiözese Salzburg

Dr.ⁱⁿ Christina Repolust
5020 Salzburg, Gaisbergstraße 7
T +43/0662/8047-2068 christina.repolust@seelsorge.kirchen.net

Bibliotheksfachstelle der Diözese St. Pölten

Gerlinde Falkensteiner
3101 St. Pölten, Klostersgasse 15-17
T +43/2742/324-3309 bibliothek.pa.stpoelten@kirche.at

Kirchliches Bibliothekswerk der Erzdiözese Wien

Mag. Gerhard Sarman
1010 Wien, Seilerstätte 8
T +43/1/5134256 office@kibi.at

wahrgenommen durch:

LESEZENTRUM Steiermark

Dr. Wolfgang Moser
8020 Graz, Eggenberger Allee 15a
T +43/316/685357-0 office@lesezentrum.at